

3.4. Fördermöglichkeiten

3.4.2. Fördermöglichkeiten des Landes-OÖ

Verordnung der OÖ. Landesregierung vom 1. Jänner 1999,
Fin-010104/81-1/NI-1998

ALLGEMEINE RICHTLINIEN FÜR FÖRDERUNGEN AUS LANDESMITTELN

§ 1

(1) Bei Vergabe der im Voranschlag des Landes Oberösterreich zur Durchführung von Förderungsmaßnahmen vorgesehenen Ausgabenbeträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nachstehende allgemeine Richtlinien, die in der Amtlichen Linzer Zeitung zu verlautbaren sind, zu beachten.

(2) Die Landesregierung behält sich vor, wenn Abweichungen im Hinblick auf die Eigenart bestimmter Förderungen geboten erscheinen, neben diesen allgemeinen Richtlinien Sonderrichtlinien zu erlassen, die ebenfalls in der Amtlichen Linzer Zeitung zu verlautbaren sind.

(3) Soweit in Sonderrichtlinien nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der allgemeinen Richtlinien.

§ 2

(1) Förderungen aus Landesmitteln genehmigt im Rahmen des Voranschlages die o.ö. Landesregierung bzw. das nach der Geschäftsordnung der o.ö. Landesregierung zuständige

einzelne Mitglied der Landesregierung. Das Mitglied der Landesregierung, in dessen Wirkungsbereich die Gewährung von bestirranten Förderungen fällt, kann Einzelheiten zur Abwicklung der Förderungsmaßnahmen auf der Grundlage dieser allgemeinen Richtlinien regeln.

(2) Förderungsfälle dürfen nur auf Grund eines schriftlichen Ansuchens des Förderungswerbers bearbeitet werden.

(3) Es ist eine weitestgehend gleichartige Behandlung von Förderungsfällen sicherzustellen. Aus diesem Grund sind, sofern dies aus der erwarteten Anzahl der Förderungsfälle zweckmäßig erscheint, im Rahmen der jeweiligen Förderungsaktion entsprechende Antragsformulare aufzulegen. Diese sollen möglichst die Förderungsbedingungen und die Förderungserklärung (§ 12) enthalten.

§ 3

Zur Bearbeitung der Förderungsfälle im Sinne dieser Richtlinien sind die Organisationseinheiten des Amtes der Landesregierung zuständig, welche die betreffenden Förderungsmitel bewirtschaften. Bei der Besorgung ihrer Aufgaben können sie sich für Erhebungen und Überprüfungen in besonderen Fällen der Mithilfe anderer hiefür fachlich in Frage kommender Abteilungen des Amtes bedienen.

§ 4

(1) Förderungen für wirtschaftliche Unternehmen dürfen nur gewährt werden, wenn

- a. die Wirtschaftlichkeit des zu fördernden Vorhabens gegeben ist;
- b. die Finanzierung unter Berücksichtigung der angestrebten Förderungsmitel gesichert ist;
- c. die Eigenmittel des Förderungswerbers in einem der Größe des Vorhabens angemessenen Verhältnis zur Höhe der angestrebten Förderung stehen;
- d. die Durchführung des Vorhabens ohne Förderung aus Landesmitteln nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang möglich sein würde;
- e. der Förderungswerber nach seiner Person (Firma), Berufsausübung und Betriebsführung einer Förderung würdig ist (Förderungswürdigkeit) und über ein entsprechendes fachliches Wissen und Können verfügt;
- f. die Existenz des Förderungswerbers (sein Unternehmen, Betrieb usw.) durch die Förderung erhalten und gesichert wird (Förderungsfähigkeit).

(2) Der Förderungswerber hat Kostenberechnungen vorzulegen. Entstehen durch die Investition Folgekosten bzw. Folgeausgaben, sind diese möglichst genau abzuschätzen und zusammen mit Finanzierungsplan, Kapitalnachweis usw. in der vom Land gewünschten Form darzulegen.

(3) Der Förderungswerber hat, sofern dies nach der Art und dem Umfang der Arbeiten und Lieferungen und dem Ausmaß der Förderung durch das Land tunlich erscheint, die Vergabe von Aufträgen über immaterielle und materielle Leistungen bzw. Lieferungen - ausgenommen Ideen- und Entwurfswettbewerbe, künstlerische Leistungen, Erstattung von Gutachten und Dienstverträge - im Sinne der ÖNORM A 2050 vorzunehmen. Jedenfalls sind bei einem Förderungsanteil des Landes von mindestens 25 % der gesamten Kosten eines Vorhabens Leistungen, wenn ihr Wert mehr als 29.070,- €, höchstens aber 145.346,- € beträgt, im Wege eines nicht offenen Verfahrens (beschränkte Ausschreibung), wenn ihr Wert aber 145.346,- € übersteigt, im Wege eines offenen Verfahrens (öffentliche Ausschreibung) im Sinne der ÖNORM A 2050 zu vergeben, sofern nicht besonders berücksichtigungswürdige Verhältnisse (wie Naturkatastrophen, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, Epidemien u.dgl.) oder die Art der Leistungen eine andere Art der Vergabe geboten erscheinen lassen.

(4) Der Förderungswerber hat die vom Land Oberösterreich erteilten Bedingungen, Fristen oder Auflagen einzuhalten bzw. zu erfüllen und bei der Ausführung des geförderten Vorhabens die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.

(5) Die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 4 sind sinngemäß

auch für andere als in Ziffer 1 bezeichnete Förderungen anzuwenden, wenn die Förderung auch nur teilweise den Charakter einer finanziellen Hilfe zur Durchführung von bestimmten Vorhaben oder Maßnahmen hat.

§ 5

(1) Die Bestimmungen des § 4 sind nicht anzuwenden für Förderungen,

- a. die den Charakter von Spenden haben und die Förderung im Einzelfall den Betrag von 1.454,- € nicht überschreitet;
- b. die als persönliche Ehrenpensionen, Ehrengeschenke, Treueprämien, Studienbeihilfen, Heimbeihilfen, Stipendien, ferner als Anerkennung für besondere Verdienste oder Leistungen gegeben werden.

(2) Als Spenden sind Förderungen für gemeinnützige oder mildtätige (wohltätige) Zwecke anzusehen. Gemeinnützig ist eine Förderung, wenn sie dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt.

(3) Förderungen, die den Charakter von Spenden haben, sind hinreichend zu begründen und in bezugnehmenden Erledigungen, insbesondere auch in der Mitteilung an den Förderungsempfänger, ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§ 6

(1) Eine Förderung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn

- a. der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann;
- b. ein Notstand bei einem wirtschaftlichen Unternehmen selbst mit Hilfe der Förderung nicht behoben werden kann;
- c. die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers übersteigt oder im ursächlichen Zusammenhang mit diesem Vorhaben zu seiner Zahlungsunfähigkeit führen würde;
- d. über das Vermögen des Förderungswerbers einmal das Konkursverfahren eröffnet oder bereits abgeschlossen bzw. mangels Vermögens nicht eröffnet oder zweimal das Ausgleichsverfahren eröffnet und abgeschlossen wurde;
- e. die Förderungsmittel zur Erfüllung eines Ausgleiches verwendet werden sollen.

(2) Die Vergabe von Förderungen an wirtschaftliche Unternehmen ist davon abhängig zu machen, daß diese Unternehmen nicht wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften bestraft worden sind. Bei erstmaligem Verstoß ist der Ausschluß von Förderungen anzudrohen; im Wiederholungsfall ist der Ausschluß für die Dauer von zwei, bei weiteren Wiederholungen für die Dauer von fünf Jahren ab Rechtskraft der letzten Bestrafung vorzunehmen.

§ 7

(1) Die Förderung kann durch ein Darlehen, einen Beitrag,

einen Annuitätzuschuss, einen Zinsen- und Kreditkostenzuschuß oder eine Zinsenbeihilfe erfolgen.

(2) Die Art und Höhe der Förderung hat sich nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie danach zu richten, daß bei der geringsten finanziellen Belastung des Landes der größtmögliche Nutzeffekt erzielt wird. In diesem Zusammenhang ist für den Fall, daß es sich beim Förderungsempfänger um einen Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, der zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, handelt, die Landesförderung in Relation der Nettobelastung (ohne Umsatzsteuer) zu bemessen und auf den ertragsteuerlichen Aspekt beim Förderungsempfänger Bedacht zu nehmen.

(3) Der Hingabe eines Darlehens gegenüber einem verlorenen Zuschuss ist der Vorrang zu geben, sofern nicht gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen oder die Darstellung im Landesvoranschlag eine andere Form der Förderung verlangen.

§ 8

(1) Erfolgt die Förderung durch ein Darlehen, so ist durch vorherige geeignete Überprüfung festzustellen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) des Förderungswerbers die Sicherheit für die vollständige und tertningemäße Rückzahlung des Darlehens

bieten.

(2) Darlehen sind durch grundbücherliche Eintragung eines Pfandrechtes oder durch taugliche Bürgschaft oder in einer sonstigen, dem Förderungszweck und der Förderungshöhe angemessenen Art sicherzustellen. Von einer Sicherstellung darf in besonderen Ausnahmefällen nur dann abgesehen werden, wenn der Förderungswerber keine entsprechenden Sicherheiten beizubringen vermag, die Darlehensgewährung aber als die zweckmäßigste Förderung erscheint; in diesem Falle muß jedoch der Förderungswerber mit Rücksicht auf seine Person, sein Vermögen, sein Unternehmen, sein fachliches Wissen und Können usw. die Gewähr dafür bieten, daß er seinen Verpflichtungen aus der Darlehensaufnahme vollständig nachkommen wird.

(3) Ist der Förderungswerber Eigentümer einer belehnungsfähigen Liegenschaft, so hat die Sicherstellung des Darlehens durch grundbücherliche Einverleibung eines Pfandrechtes zu erfolgen.

(4) Von der Bestimmung gemäß Ziffer 3 kann in besonderen Ausnahmefällen Abstand genommen werden, wenn das Darlehen anderweitig hinreichend sichergestellt wird oder wenn die Liegenschaft des Förderungswerbers nachweislich auf Grund eines dem Land Oberösterreich ausreichend Gewähr bietenden Schätzgutachtens über den Verkehrswert eine mindestens doppelte Sicherheit bietet und nach Lage

des Falles die Sicherheit besteht, daß die Liegenschaft während der Laufzeit des Darlehens nicht durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden veräußert oder übermäßig belastet wird und die Voraussetzungen der Ziffer 2 letzter Halbsatz gegeben sind.

(5) Ist eine grundbücherliche Sicherstellung des Darlehens nur in einem Range möglich, der die volle Deckung des Darlehens nicht mit Sicherheit erwarten läßt, so hat die Sicherstellung des Darlehens zusätzlich durch Bürgschaft zu erfolgen.

(6) Erfolgt die Sicherstellung des Darlehens durch Bürgen, so ist die Tauglichkeit der Bürgschaft durch Überprüfung gemäß Ziffer 1 sinngemäß festzustellen.

(7) Wird die Liegenschaft des Förderungswerbers, welche gemäß Ziffer 3 für die Sicherstellung des Darlehens vorgesehen ist, in der Zeit zwischen der Verständigung von der Darlehensbewilligung und der Zuzählung des Darlehens durch ein oder mehrere Pfandrechte belastet oder veräußert oder haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Förderungswerbers bzw. des Bürgen in dieser Zeit wesentlich geändert, so sind die Voraussetzungen der Darlehensbewilligung vor Zuzählung des Darlehensbetrages neu zu überprüfen.

§ 9

(1) Ein Rechtsanspruch des Förderungswerbers auf Ge-

währung einer Förderung besteht nicht.

(2) Durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Förderungsansuchens sowie durch Verhandlungen mit dem Förderungswerber erwachsen dem Land keine wie immer gearteten Verpflichtungen. Die Geltendmachung irgend welcher Ansprüche gegen das Land aus diesem Titel oder aus mündlichen Erklärungen von Organen des Landes ist ausgeschlossen.

(3) Alle mit der Abwicklung einer Landesförderung auflaufenden Gebühren udgl. (mit Ausnahme von Portospesen) sowie Kosten, die dem Land neben dem üblichen Bearbeitungsaufwand erwachsen (etwa für die Einholung von Sachverständigengutachten udgl.) hat der Förderungswerber zu tragen.

(4) Der kumulierte Barwert aller öffentlichen Förderungen für das Gesamtprojekt muß innerhalb der Grenzen des EU-Wettbewerbsrechtes bleiben. Das Land Oberösterreich behält sich vor, aus internationalen Verpflichtungen resultierende Einschränkungen zugesagter und ausbezahlter Förderungen vorzunehmen bzw. aus diesem Grund rückzufordern. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Kumulierung von Förderungen.

§ 10

Werden mit Förderungswerbern Verträge abgeschlossen, die

über das laufende Jahr hinausgehende finanzielle Leistungen des Landes zum Inhalt haben, sind diese vor deren Abschluß dem o.ö. Landtag zur Genehmigung vorzulegen. Ohne Festlegung einer Melujahresverpflichtung durch den o.ö. Landtag dürfen solche Verträge nur dann abgeschlossen werden, wenn künftige Jahresraten lediglich unverbindlich und mit der Maßgabe in Aussicht gestellt werden, daß die erforderlichen Mittel vom o.ö. Landtag im jeweiligen Landesvoranschlag bewilligt werden. Es ist weiters ausdrücklich festzustellen, daß daraus dem Vertragspartner kein klagbarer Anspruch gegenüber dem Land Oberösterreich entsteht.

§ 11

(1) Förderungsbeträge dürfen grundsätzlich nur an den Förderungswerber ausbezahlt werden. Ausgenommen hiervon sind jene Förderungsfälle, bei welchen sich das Land Oberösterreich über Ersuchen des Förderungswerbers bereitklärt, den Förderungsbetrag an einen vom Förderungswerber namhaft gemachten Dritten zu überweisen, wobei in diesem Fall die Zahlung des Landes dem Förderungszweck direkt zugute kommen muß und vom Förderungswerber die ordnungsgemäße Ausführung der Lieferung bzw. Leistung zu bestätigen ist. Ebenso ausgenommen sind Förderungsaktionen, welche über Banken abgewickelt werden.

(2) Die Flüssigmachung des Förderungsbetrages ist nur inso-

weit und nicht eher vorzunehmen, als die Förderungsmittel zur Vornahme fälliger Zahlungen für das geförderte Vorhaben benötigt werden.

Ausgenommen hiervon sind Förderungen, bei denen anstelle der Flüssigmachung des Förderungsbetrages in Teilbeträgen dieser in Form einer abgezinsten einmaligen Zahlung gewährt wird. In diesem Fall muß der Zinssatz, welcher der Abzinsung zugrunde liegt, dem zum Zeitpunkt der Förderungsbewilligung marktkonformen Zinsgefüge entsprechen.

§ 12

(1) Spätestens vor Flüssigmachung des Förderungsbetrages hat der Förderungswerber die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, daß er

- a. die allgemeinen Förderungsrichtlinien vollinhaltlich und verbindlich anerkennt;
- b. das zur Förderung vorgesehene Vorhaben zur Gänze durchführt und nach Erhalt der Förderung dem angestrebten Förderungszweck für eine angemessene Dauer, welche vom Land festgelegt wird, widmet;
- c. bekanntgibt, ob ihm für den beantragten Verwendungszweck bereits eine Förderung gewährt wurde, oder ob er bei weiteren Stellen um eine Förderung aus öffentlichen Mitteln angesucht hat;
- d. den Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Ge-

- samtmittel nach ökonomischen Gesichtspunkten zum widmungsgemäßen Zweck verwendet;
- e. über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages fristgerecht berichtet, zum Zwecke der Überprüfung den hiezu beauftragten Landesorganen gegebenenfalls Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet, Einsicht in die Bücher, insbesondere Rechnungsabschlüsse, Belege und Aufzeichnungen, und sonstigen Unterlagen gewährt und alle verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß erteilt;
- f. über Verlangen den Nachweis über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages in der vom Land gewünschten Form erbringt;
- g. für den Fall, daß es sich um einen Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes handelt, bekanntgibt, ob er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist;
- h. den erhaltenen Förderungsbetrag samt Zinsen in der Höhe von 6 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998) pro Jahr ab dem Tag der Flüssigmachung sofort zurückzahlt, wenn er
- den Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet,
 - Auflagen, Befristungen oder Bedingungen nicht erfüllt,
 - von ihm übernommene Verpflichtungen nicht einhält,
 - das geförderte Vorhaben nach Erhalt und widmungsgemäßer Verwendung der Förderung innerhalb der

vom Land festgesetzten Dauer der Widmung aufgibt, einstellt, stilllegt usw.,

- das mit dem geförderten Vorhaben im Zusammenhang stehende Unternehmen, Objekt, Projekt usw. innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung ganz oder teilweise veräußert oder in Bestand gibt oder wenn aus einem sonstigen Anlaß ein Wechsel in der Person des Förderungsempfängers eintritt, ausgenommen ist der Übergang des Unternehmens, Objektes, Projektes usw. an den Ehegatten und der einmalige Übergang an Verwandte bis zum dritten Grad bzw. mit ausdrücklicher Zustimmung des Landes auch der Übergang an sonstige Personen, wenn der Förderungszweck weiterhin erfüllt wird.

Diese Rückzahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn sich erweist, daß die Förderung auf Grund wesentlich unrichtiger Gesuchangaben gewährt worden ist. Im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung einer widmungswidrigen Verwendung ist neben der zivilrechtlichen Durchsetzung des Rückforderungsanspruches auch Strafanzeige gemäß § 84 Strafprozeßordnung 1975 in Verbindung mit § 153b Strafgesetzbuch zu erstatten.

Der ermittelte Zinssatz gilt unverändert bis zur vollen Abstattung des Rückzahlungsbetrages, im Falle eines

Zahlungsverzuges werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert.

- i. der Übermittlung aller im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und gemäß § 6 Datenschutzgesetz,¹ BGBl. Nr. 565/1978 i. d. G. F., automationsunterstützt verarbeiteten Daten an
 - die zuständigen Organe des Bundes,
 - die zuständigen Landesstellen,
 - die Organe der EU für Kontrollzwecke,
 - das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen sowie an andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist,
 - Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
 sowie der Übermittlung der folgenden Daten: Name, Adresse, Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren
 - für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde,

- bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel zustimmt; diese Zustimmung schließt ein, daß Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden können.

(2) Bei Gewährung von Darlehen entfällt die Einholung einer gesonderten Erklärung gemäß Ziffer 1; diese Verpflichtungen sind als Darlehensbedingungen in den Schuldschein aufzunehmen.

(3) Bei Gewährung von Förderungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, an Gesellschaften und Genossenschaften, an denen das Land mit mehr als 50 % beteiligt ist, und an öffentlichrechtliche Körperschaften, Institutionen, Einrichtungen, Fonds usw., die der Aufsicht und Überprüfung der Landesregierung unterliegen, ist nur Ziffer 1 lit. a, f und i anzuwenden.

Wird die Förderung in Form eines Darlehens gewährt, ist die Bestimmung nach Ziffer 1 lit. f und i als Darlehensbedingung in den Schuldschein aufzunehmen.

(4) Als Nachweis gemäß Ziffer 1 lit. f kommen in Frage, a. wenn die Förderung für bestimmte, zeitlich und dem Um-

fang nach begrenzte Vorhaben oder Maßnahmen (z.B. Bauvorhaben, Ankauf von Maschinen usw.) gewährt wurde, die Vorlage einer Gesamtabrechnung hierüber, in der auf der Einnahmenseite die eingesetzten Mittel, wie Eigenmittel, aufgenommene Kredite, Beihilfen öffentlich rechtlicher Körperschaften usw., auf der Ausgabenseite alle mit dem Vorhaben bzw. der Maßnahme verbundenen Ausgaben in übersichtlicher Form ausgewiesen sind; über Verlangen sind die Originalrechnungen und Zahlungsbelege beizulegen, welche nach Einsichtnahme wieder zurückgestellt werden;

b. wenn die Förderung für andere als in lit. a bezeichnete Zwecke gewährt wurde (z.B. Beihilfe zum laufenden Aufwand), die Vorlage des Rechnungsabschlusses für jenen Zeitraum, in dem der Förderungsbetrag verwendet worden ist;

c. sonstige Unterlagen, die hinreichend Aufschluß über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung geben.

(5) Die gemäß § 3 zur Bearbeitung der Förderungsfälle zuständigen Stellen sind verpflichtet, die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsbeträge in geeigneter Weise zu überprüfen. Im Falle von EU-kofinanzierten Projekten erlangen die zuständigen Einrichtungen der EU die Stellung als Förderungsgeber, insbesondere hinsichtlich der Rechte gemäß Ziffer 1 lit. e und f

(6) Nicht anzuwenden sind die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 5 für Förderungen gemäß § 5. Die Vorlage des Nach-

weises über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages gemäß Ziffer 1 lit. f kann entfallen, wenn die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages durch die direkte Bezahlung von Rechnungen bzw. bei Förderungsaktionen, welche über Banken abgewickelt werden, sichergestellt ist.

(7) Weitere Ausnahmen von den Bestimmungen der Ziffern 1 bis 5 sind der o.ö. Landesregierung im Wege der Finanzabteilung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13

(1) Im Rahmen der ihr obliegenden Oberleitung und Beaufsichtigung der gesamten Finanz- und Vermögensgebarung des Landes kann die Finanzabteilung, unbeschadet der Bestimmungen des § 12 Ziffer 5, zusätzliche Überprüfungen veranlassen. Diese Überprüfungen sind von der Abteilung Landeskontrolldienst durchzuführen.

(2) Eine solche Überprüfung hat sich auf die wirtschaftliche und widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel sowie auf die Einhaltung der Vergabennormen zu erstrecken.

(3) Die für die Überprüfung gemäß Ziffer 1 in Frage kommenden Förderungsempfänger sind der Abteilung Landeskontrolldienst von der Finanzabteilung bekanntzugeben. Die Abteilung Landeskontrolldienst hat im Einvernehmen mit der Finanzabteilung einen Prüfungsplan zu erstellen.

§ 14

(1) Werden Förderungen über Institutionen, die nicht dem Amt der Landesregierung zuzurechnen sind, abgewickelt, sind diese von den die betreffenden Mittel bewirtschaftenden Organisationseinheiten des Amtes der Landesregierung zu verpflichten, die Bestimmungen dieser Richtlinien sinngemäß anzuwenden. Dabei sind Sicherstellungen gemäß § 8 und Rückzahlungen gemäß § 12 Ziffer 1 lit. h jeweils zugunsten des Landes Oberösterreich bzw. nur dann zugunsten der betreffenden Institution auszusprechen, wenn diese dem Land Oberösterreich die uneingeschränkte Weitergabe der aus derartigen Maßnahmen realisierten geldwerten Erlöse bzw. sonstigen Vorteile garantiert.

(2) Bei Förderungen gemäß Ziffer 1 ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie aus Mitteln des Landes Oberösterreich stammen.

§ 15

Die „Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln“ treten in der vorstehenden Fassung mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Gleichzeitig treten die von der Oö. Landesregierung zuletzt am 22. November 1993 beschlossenen „Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln“, Fin-010104/46-I/NI-1993, zuletzt geändert mit Fin-010104/69-I/NI- 1996, außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Leitl, Landeshauptmann-Stellvertreter

3.4.2.1. SPORTSTÄTTENBAU

Für die Errichtung und Sanierung von Sportanlagen gewährt das Land OÖ. in mehrfacher Weise Zuschüsse.

Sportreferat:

Großprojekte bedürfen vor Baubeginn der Zustimmung des Sportstättenbaubeirates des Landes OÖ.

Achtung: Daher vor Beginn eines jeden Bauprojektes (auch wegen des Finanzierungsplanes) ist es wichtig, dass der Verein mit seinem zuständigen Bezirk bzw. mit der ASKÖ-OÖ Kontakt aufnimmt. **Bei unabgestimmten Finanzierungsplänen gibt es mit Sicherheit Probleme bei den Förderungen!**

Gesuch an: Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer, 4020 Linz, Klosterstr. 7

Eine Kopie des Vereinsansuchens ist unverzüglich an den zuständigen Bezirksobmann und an die ASKÖ-OÖ zu senden.

Sanitätsabteilung:

Für die Installierung von sanitären Anlagen in Sportstätten gewährt die OÖ. Landesregierung ebenfalls Subventionen.

Wird aber seit 1996 ausgesetzt!

Gesuch an: Landesrätin Dr. Silvia Stöger, 4020 Linz, Altstadt 30

Eine Kopie des Vereinsansuchens ist unverzüglich an den zuständigen Bezirksobmann und an die ASKÖ-OÖ zu senden.

Gemeindereferat:

Für den Bau von Sportanlagen werden Bedarfszuweisungen an die Gemeinden vergeben, wobei als einzige Bedingung die Mitbenützung der Sportstätten durch die im Ort ansässigen Pflichtschulen gestellt wird.

Gesuchsteller: Gemeinde

Gesuch an: Landesrat Josef Ackerl (SPÖ-Gemeinden), 4020 Linz, Altstadt 30

Landesrat Dr. Josef Stockinger (ÖVP-Gemeinden), 4021 Linz, Landhaus

Die Vereine sollen die Gemeinden auf diese Möglichkeit der Subvention auf alle Fälle aufmerksam machen! Eine Kopie des Vereinsansuchens ist unverzüglich an den zuständigen Bezirksobmann und an die ASKÖ-OÖ zu senden.

Wohnbauförderung:

Für die Errichtung von Platzwartwohnungen in Sportheimen kann um Mittel der Wohnbauförderung angesucht werden, wenn die Sportanlage im Eigentum der ASKÖ ist.

Gesuch an: Mag. Dr. Hermann Kepplinger, 4020 Linz, Promenade 37

Eine Kopie des Vereinsansuchens ist unverzüglich an den zuständigen Bezirksobmann und an die ASKÖ-OÖ zu senden.

Abteilung Gewerbe- und Fremdenverkehr

Zum Bau von Sportanlagen in Fremdenverkehrsgemeinden können Mittel für die Förderung des Fremdenverkehrs beansprucht werden, wenn die Sportanlagen auch Gästen zur Verfügung stehen.

Gesuch an: Landesrat Viktor Sigl, 4020 Linz, Altstadt 17

Eine Kopie des Vereinsansuchens ist unverzüglich an den zuständigen Bezirksobmann und an die ASKÖ-OÖ zu senden.

3.4.2.2. WEITERE

das Land OÖ. gewährt Zuschüsse:

a) zu internationalen Sportgroßveranstaltungen

b) zu österreichischen Meisterschaften

c) für die erfolgreiche Teilnahme an solchen Bewerben

d) Fahrtkostenzuschüsse

Bedingungen für Fahrtkostenzuschüsse

- Fahrtkostenzuschüsse werden nur für österr. Staatsmeisterschaften (nur allg. Klasse) und für Mannschaftsmeisterschaften eines überregionalen Bewerbes (1. und 2. höchste Spielklassen - ausgenommen Fußball - nur Regionalklasse) gewährt.
- Der Einreichtermin für Fahrtkostenzuschüsse der Monate Jänner bis Juli ist der 1.8. des laufenden Jahres und der Monate August bis Dezember ist der 1.2. des darauf folgenden Jahres.
- Das Ansuchen ist von jedem Verein direkt dem Landes-sportreferat mit beiliegendem Formblatt (für österr. Staatsmeisterschaften / für Mannschaftsmeisterschaften) vorzulegen (Amt der OÖ.Landesregierung, Landessport-direktion, Stockbauernstr.8, 4020 Linz).

Fahrtkostenzuschüsse werden zweimal jährlich unter Vor-lage des Antragsformulars sowie einer Ergebnisliste bzw. der Spielpläne der Mannschaftsbewerbe ausbezahlt.

Ausgenommen sind dabei die Sportarten Schießen, Ski, Turnen, Jagd- und Wurftaubenschießen und Wasserski, da bei diesen österreichischen Meisterschaften die Fahrtkosten direkt vom Fachverband bezahlt werden. Diese Fahrtkosten werden daher mit dem jeweiligen Fachverband verrechnet.

4. Für die Fahrtkostenzuschüsse bei Mannschaften gilt die offizielle Spieleranzahl des Fachverbandes. Bei Einzelent-sendungen nur für den jeweiligen Sportler.

5. Der Fahrtkostenzuschuß für Mannschaftssportarten wird pro Fachverband mit maximal 8.000 Euro begrenzt.

6. Der Fahrtkostenzuschuß für Einzelsportarten wird pro Fachverband mit maximal 4.000 Euro begrenzt.

7. Die Fahrtkosten werden wie folgt berechnet:
Entfernungen vom jeweiligen Standort (Sitz des Vereines)

- | | |
|----------------|----------------------|
| a) bis 50 km | 2,20 Euro pro Person |
| b) über 50 km | 4,40 Euro pro Person |
| c) über 100 km | 8,80 Euro pro Person |

d) über 150 km	13,20 Euro pro Person
----------------	-----------------------

e) über 200 km	17,50 Euro pro Person
----------------	-----------------------

f) über 250 km	20,40 Euro pro Person
----------------	-----------------------

g) über 300 km	23,30 Euro pro Person
----------------	-----------------------

h) über 350 km	26,20 Euro pro Person
----------------	-----------------------

i) über 400 km	29,10 Euro pro Person
----------------	-----------------------

8. Der Zuschuß wird nur für die einfache Strecke errechnet (nicht hin und retour).

e) Trainings- und Leistungskurse von Spitzensportlern und Nachwuchssportlern

f) Ankauf von Sportgeräten und -materialien aller Art.

g) für den laufenden Sportbetrieb bei entsprechender Qualifikation

Für Fußballvereine auch:

- #### h) Rasenmäher
- in Abstimmung mit ÖÖFV, wenn der alte Mäher mind. 10 Jahre im Einsatz war
ÖÖFV und LSO geben je 1/3 des Kaufpreises, jedoch max. € 3.270,27.
Die ASKÖ-OÖ gibt 1/3 der Fördersumme des ÖÖFV, jedoch max. € 1090,09.

Beispiel: Kaufpreis: € 10.900,92

OOFV: € 3.270,27

LSO: € 3.270,27

ASKÖ OÖ: € 1.090,09

Gesuchsteller: Verein, Gesuch an: Landeshauptmann

Dr. Josef Pühringer, 4020 Linz, Klosterstr. 7